

ZEHNTE NACHTRAGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN VOM 23.01.2001 IN DER FASSUNG DER ARTIKEL-SATZUNG VOM 18.12.2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat **die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 2. November 2020** folgende

Zehnte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern in der Fassung der Artikelsatzung

beschlossen:

Artikel I

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom **01. Juli 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020** endet, gilt abweichend von **§ 23 Abs. 3 der Siebten Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schlüchtern** vom 23. Januar 2001 in der Fassung der Artikelsatzung vom 18. Dezember 2001 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

„Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter **2,79 Euro**. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel II

§ 23 b Abs. 1 erhält in der Zeit vom 01. Juli 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 folgende Fassung:

„Die Zählermiete für Standrohrzähler beträgt

- bis zu 10 Tagen 13,56 €
- bei monatlicher Inanspruchnahme 41,21 €
- bei jährlicher Inanspruchnahme 494,60 €

Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel III

§ 10 A erhält folgende Fassung:

„Datenschutzinformationen

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserverbrauchsabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.“

§ 10 B erhält folgende Fassung:

„Ablesen/Auslesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.“

Artikel IV

Diese Zehnte Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlüchtern, den 03. November 2020

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister